

2524/AB
vom 01.12.2014 zu 2631/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0196-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2631/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Reformierung des Weisungsrechts“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Laufe des Jahres 2014 fanden fünf Sitzungen des Beratungsgremiums zur Reform der Berichtspflichten und des Weisungsrechtes des Bundesministers für Justiz statt. In der fünften und abschließenden Sitzung am 19. November 2014 wurden Empfehlungen des Beratungsgremiums formuliert, die in einer Punktation zusammengefasst wurden.

Zu 2:

Mit einem Abschlussbericht des Beratungsgremiums ist bis Jahresende 2014 zu rechnen.

Zu 3:

Mit einem Begutachtungsentwurf ist im ersten Halbjahr 2015 zu rechnen.

Zu 4 und 5:

Seit meinem Amtsantritt als Bundesminister für Justiz am 17. Dezember 2013 wurden bis einschließlich 21. November 2014 34 Weisungen erteilt und in fünf Fällen deren Erteilung vorbereitet. Seit Konstituierung des Weisenrates am 22. Jänner 2014 wurde dieser mit 38 Fällen befasst (eine Weisung wurde noch vor dessen Konstituierung erlassen).

Zu 6 bis 8:

In diesen 38 Fällen wurden drei Weisungen auf Einstellung (eines Teiles) des Verfahrens jeweils nach Befassung des Weisenrates erteilt. Der Weisenrat hat dazu jeweils den Beschluss gefasst, gegen diese Erledigungsvorschläge keinen Einwand zu erheben.

Zu 9:

Der seit Jänner 2014 bestehende Weisenrat wurde als Kommission gemäß

§ 8 Bundesministeriengesetz 1986 eingesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Weisungsrecht des Justizministers **nicht** an den Weisungsrat **delegiert** wurde. Der Weisenrat ist vielmehr ein beratendes Organ, dem es obliegt, in Strafsachen,

1. in denen der Bundesminister für Justiz vor seiner Berufung in das Amt als Strafverteidiger oder sonst in beratender Funktion tätig war,
2. gegen amtierende oder ehemalige oberste Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie
3. in denen eine (inhaltliche) Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG erteilt werden soll,

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz ehestmöglich eine Äußerung über die rechtliche Vertretbarkeit der Erledigungsvorschläge des Leiters der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz auf Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Berichte und der Stellungnahme der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft zu erstatten.

Zu 10:

Der Wirkungsbereich für die Befassung des Weisungsrates ist in der Geschäftsordnung des Weisenrates in § 1 Abs. 2 taxativ angeführt. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Frage 9. (siehe Punkte 1. bis 3.) verwiesen werden.

Nach meinem Amtsantritt habe ich, um meine Überparteilichkeit und Objektivität glaubwürdig darzustellen, den Leiter der Sektion IV ersucht, jene Verfahren erheben zu lassen, in denen ich als Strafverteidiger bevollmächtigt oder sonst in beratender Funktion tätig war. Um eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten, wurden mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Jänner 2014 die Oberstaatsanwaltschaften ersucht, in ihren Berichten gegebenenfalls besonders auf ihnen bekannte, vor meiner Berufung in das Amt des Bundesministers für Justiz bestehende Beratungs- und Mandatsverhältnisse aufmerksam zu machen. Zusätzlich zu diesen Berichten wird bei der Sachbehandlung der Verfahren in den zuständigen Fachabteilungen meines Hauses, im Zuge der Einsichtnahme in die Akten, auf diesen Umstand ebenfalls Bedacht genommen.

Zu 11:

Von einer „Einstellung des Telekom-Prozesses“ kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil sich noch mehrere Verfahrensstränge im Ermittlungsstadium befinden. Bezieht sich die Frage auf die Causa „Nordbergstraße“, wie der Text in der Anfrage vermuten lässt, so waren in diesem Verfahren die Kriterien für die Befassung des Weisenrates nicht erfüllt.

Wien, . Dezember 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter



2524 AB XXV GP Anfragebeantwortung
Datum/Zent-UTC 2014-12-01T17:06:38+01:00

3 von 3

Hinweis
Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.
Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat
die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Prüfinformation
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und
des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur>